

Amts- KURIER

17. Jahrgang | Freitag, den 3. Juli 2020 | Nr. 07

Amtliches Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes
Dömitz-Malliß mit den Gemeinden Grebs-Niendorf, Karenz,
Malk Göhren, Malliß, Neu Kaliß, Vielank und der Stadt Dömitz.



Ausstellung-Biologische-Vielfalt



Eisvogelpaar

Foto: Thomas Hinsche

Stadt Dömitz

Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Dömitz über eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB

Auf der Sitzung der Stadtvertretung am 07.11.2019 wurde beschlossen, für das Gebiet in der Ortslage Dömitz, Teilbereich des ehemaligen Bahndamm und des Bahnhofgeländes sowie des ehemaligen Pennygeländes an der Roggenfelder Straße in der Gemarkung Dömitz, Flur 14, Flurstücke 111, 112, 113/1, Teil aus 113/2, 115, 413 und 419 einen Bebauungsplan aufzustellen. Wegen dem Ziel einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme zur Fortentwicklung der ehemaligen Bahnflächen wird mit dieser Aufstellung gleichzeitig eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den gesamten Planbereich als Satzung beschlossen. Die Satzung wurde nach Hinweisen der Rechtsaufsichtsbehörde auf der Sitzung der Stadtvertretung am 18.06.2020 geändert und hiermit in der neuen Fassung bekannt gemacht:

Satzung der Stadt Dömitz über eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB für das Gebiet des ehemaligen Bahn- hofgeländes einschließlich Bahndamm und ehemaliges Penny-Gelände

Die Stadtvertretung der Stadt Dömitz hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, GVBl. M-V 2011, S. 777, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019, GVBl. M-V 2019, S. 467 und der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, BGBl. I. S. 3634 in ihrer Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung in der geänderten Fassung vom 01.06.2020 beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtvertretung hat am 07.11.2019 beschlossen, dass für das Gebiet des ehemaligen Bahnhofgeländes einschließlich Bahndamm und ehemaliges Penny-Gelände der Bebauungsplan Nr. 21 „Städtebaulicher Entwicklungsbereich ehemaliges Bahngelände“ aufgestellt wird. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Ortslage Dömitz, Teilbereich des ehemaligen Bahndamms und des Bahnhofgeländes sowie des ehemaligen Penny-Geländes an der Roggenfelder Straße in der Gemarkung Dömitz, Flur 14, Flurstücke 111, 112, 113/1 sowie Teile aus 113/2, 115, 413 und 419. Die Lage des Gebietes wird im anliegenden Plan gekennzeichnet, der Bestandteil der Satzung wird.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr begründet wird, - mit Ausnahme von Mietverträgen über die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken oder Gewerberäumen zur Nutzung der bisher genehmigten Nutzung (z.B. Verkaufsraum) - der Genehmigung der Stadt Dömitz. Die Genehmigung nach Satz 1 darf nur versagt werden, wenn für die mit dem Rechtsvorgang bezweckte Nutzung eine Ausnahme nach Absatz 2 nicht erteilt werden könnte.

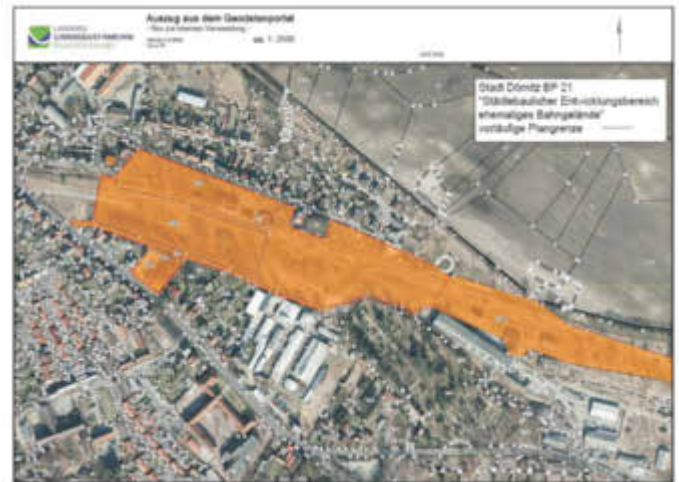
§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Suhrau

Bürgermeister



Dömitz, den 18.06.2020



Wir sagen allen ein herzliches „Danke“ für die vielen guten Wünsche, Blumen und Geschenke zu unserer

Goldenen Hochzeit.

Ganz besonderer Dank gilt unseren Kindern und Enkeln sowie allen Verwandten und Bekannten, der FFW Groß Schmölen, der Stadt Dömitz, den Elbmusikanten, dem Frühaufsteher mit seiner „Treckfidel“ und der Gaststätte „Zur Torbrücke“ für die gute Bewirtung.

Helma und Bernd Kempe

Groß Schmölen, 12.06.2020

